

„Die Präsenz der Kirche entscheidet sich an der Existenz der Gemeinde.“

((Die Entstehung der evangelischen Kirchengemeinde Paderborn nach 1802

Geschichte ist disponibel.¹ Aus ihrem Kontext herausgelöst können einzelne historische Ereignisse durchaus effektiv als Stützen für aktuelle Anliegen genutzt werden. Wird jene selektive Sicht auf die Dinge konsequent beibehalten, so verschwimmen im öffentlichen Bewusstsein letztlich tatsächliches historisches Geschehen und Mythen.² Insbesondere Gründungsgeschichten haftet häufig etwas Überhöhtes und Legendenhaftes, ja etwas geradezu Ahistorisches an – gilt doch der Ausgangspunkt einer Entwicklung als das gemeinschaftstiftende Ereignis schlechthin.³

Ebenso kommt der Entstehung einer Kirchengemeinde, wie bei einem Schwureid, eine vergleichbare gemeinschaft- und sinnstiftende Bedeutung zu. Als man vor hundert Jahren, im März 1903, in Paderborn das 100-jährige Gemeindejubiläum feierte, vergaß man nicht, an die schwierigen Anfänge evangelischen Lebens in dieser rein katholischen Umwelt zu erinnern und die Lebenden zu gemahnen: „Eine Diasporagemeinde soll ihrem von den Vorfahren mit Aufopferung von Gut und Blut erkämpften Glauben treu zugetan sein und ihn frei und unerschrocken bekennen.“⁴ Wie in anderen Landesteilen Westfalens, in denen das evangelische Bekenntnis in den Wirren der Gegenreformati-

¹ Überarbeitete Fassung eines Vortrages des Vf. im Rahmen der Reihe „Abschied und Neubeginn. 1803 Säkularisation des Abdinghofklosters – 200 Jahre Evangelischer Gottesdienst in Paderborn“ im Paul-Gerhardt-Haus, Paderborn, am 26. März 2003.

² Vgl. Stefan Weinfurter/Frank Martin Siefarth (Hg.): Geschichte als Argument (41. Deutscher Historikertag in München, Berichtsband), München 1997.

³ Vgl. Eric Hobsbawm: Introduction. Inventing Traditions, in: ders./Terence Ranger (Hg.): The Invention of Tradition, Cambridge 1984, 1-14; Übersetzung unter dem Titel „Das Erfinden von Traditionen“ in: Christoph Conrad/Martina Kessel (Hg.): Kultur & Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung, Stuttgart 1998, 97-118.

⁴ Karl Klingender: Die Geschichte der Evangelischen Gemeinde Paderborn, Gütersloh 1903, 31.

on wieder zugrunde ging, bedeutete auch für Paderborn die Gründung einer evangelischen Gemeinde im 19. Jahrhundert einen völligen Neuanfang.

Den verfassungsrechtlichen Hintergrund dafür bildete der in Regensburg ausgehandelte Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 – das letzte Reichsgrundgesetz des sich damals seinem Ende zuneigenden Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Es garantierte nicht nur die bisherige Religionsausübung, sondern führte zur Gleichberechtigung der drei reichsrechtlich zugelassenen Konfessionen im bisherigen Bistum Paderborn, also der Katholiken, der Reformierten und der Lutheraner. Mit dem Hauptschluss verbunden war vor allem aber die Machtübernahme Preußens in Westfalen und anderen Regionen sowie die Säkularisation des Kirchengutes. Wenngleich Preußen bereits ein halbes Jahr vor dem Regensburger Reichstag, nämlich am 3. August 1802, in das Hochstift Paderborn einmarschiert war,⁵ so wurde das Abdinghof-Kloster erst im Anschluss daran, am 23. März 1803, aufgehoben und die Kirche den evangelischen Soldaten, Beamten und Geschäftsleuten sowie deren Familien als Gotteshaus übergeben.⁶

Dass die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde in Paderborn mit diesen Ereignissen dennoch nicht vollendet war, sondern letztlich nur begann, soll im Folgenden ausgeführt werden. In den Blick genommen wird dafür ein längerer Gründungszeitraum mit Fort- und Rückschritten, der sich zumindest über die gesamte „Übergangszeit“ bis nach den Befreiungskriegen und den politischen Neuordnungen von 1813/1815 hinzog. Notwendig erscheint dabei neben der Benennung formaler, kirchenrechtlicher Kategorien für die Konstituierung einer Kirchengemeinde ebenso die Frage zu sein, worauf sich eigentlich kirchliches Leben „vor Ort“ gründet und welche Rolle der Pfarrer in diesem Geschehen einnimmt.

⁵ Vgl. dazu Markus Moors: Die Besetzung des Hochstifts Paderborn durch Preußen im August 1802, in: *Die Warte*, Nr. 114, Sommer 2002, 2-5.

⁶ Vgl. für den lokalgeschichtlichen Kontext Wilhelm Richter: Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 62 II, Münster 1904, 163-235, Bd. 63 II, Münster 1905, 1-64, Bd. 64 II, Münster 1906, 1-65, und Bd. 65 II, Münster 1907, 1-112; vgl. zudem ders.: *Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802-1806*, Paderborn 1905.

1. Glaubenspersonalismus im Zeitalter der Reformation

Dabei beginnt die evangelisch-kirchliche Tradition in Paderborn nicht erst mit der Wende zum 19. Jahrhundert. Zwar war bis 1802 eine andere öffentliche als die katholische Religionsausübung nicht gestattet, doch auch in Paderborn hat die Reformation ihre Spuren hinterlassen und der katholischen Gegenreformation, vereinzelt auch noch länger im 17. Jahrhundert, standgehalten. Mithin handelt es sich um eine Epoche evangelischen Lebens in Paderborn, die im kollektiven Gedächtnis der Stadt, zumindest in dem der Kirchengemeinde ihren Platz haben sollte.

Mitte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts hatten sich aufgrund der Vermischung von geistlichen und kirchlichen sowie sozialen, wirtschaftlichen und auch seuchenhygienischen Notständen reformatorische Tendenzen in Paderborn gezeigt. Die Stürme des Reformationszeitalters wurden in diesen Jahren zunächst mehr unter der Oberfläche, das heißt nicht-öffentlich vorbereitet.⁷ Am 1. Juni 1532 begehrten allerdings 300 Paderborner Bürger, insbesondere aus der Handwerkerschaft, die Bestallung eines neuen Predigers, die Erlaubnis, deutsche Psalmen zu singen sowie Prädikanten nach freier Wahl. Sie selbst wählten „zwölf Apostel“ als ihre Sprecher gegenüber dem Rat der Stadt. Die Wellen des Aufstandes wogten mal stärker, mal schwächer. Als es schließlich zu größeren Unruhen kam, wurden diese noch im Jahr 1532 vom neuen Erzbischof Hermann von Wied, der später, nach 1539, einen eigenen Weg zur Reformation zu beschreiten versuchte, nicht ohne Härte und Gewalt gestoppt.⁸

Ohne für Paderborn mittels dieser frühen reformatorischen Aktivitäten künstlich ein solideres evangelisches Gemeindeleben postulieren zu wollen, soll dennoch an die in dieser Zeit prinzipiell bestehende Möglichkeit spontaner Gemeindegründungen erinnert werden: Denn ekklesiologisch galt auch hier das neutestamentliche Verständnis von „ecclesia“ als der Einzelgemeinde, die besteht, wenn „zwei oder drei versammelt sind in Jesu Namen“ (Matth. 18, 20) und die als Teilerscheinung des Ganzen (also des Leibes Christi) Kirche repräsentiert.

⁷ Vgl. Frank Göttmann u. a. (Hg.): Paderborn. Geschichte der Stadt und ihrer Region, 3 Bde, Paderborn 1999, Bd. 1, 416 sowie passim; vgl. auch Robert Stupperich: Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung (BWKG, 9), Bielefeld 1993, 59-61, 140-142, 167-170.

⁸ Vgl. zum Vorstehenden: Rainer Sommer: Hermann von Wied. Erzbischof und Kurfürst von Köln, Teil 1: 1477-1539, Köln 2000, 238-273; vgl. zur Person des Kölner Erz- und Paderborner Bischofs kurzgefasst auch: Friedrich Wilhelm Bautz: Artikel „Hermann von Wied“, in: BBKL II 1990, 756-759.

Verknüpft wurde diese Auffassung mit der Definition des von Philipp Melancthon 1530 formulierten Augsburger Bekenntnisses (CA VII), derzufolge Gemeinde dort ist, wo das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden.⁹ So befand sich bereits bei der mit dem Verkündigungsauftrag ihres Herrn ausgestatteten Jünger-Gemeinde die Predigt im Zentrum des Apostolats. Daher ist bereits biblisch eine Predigtordnung das notwendige Grundelement jeder Gemeindeverfassung; später trat die Abendmahlsordnung noch hinzu.¹⁰

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war die Zahl der dem Protestantismus zugeneigten Paderborner Bürger stark angewachsen; die verschiedenen Notlagen der Zeit hatten nach einem neuen Glaubensgrund suchen lassen. Nach einer 1566 erneut auftretenden Pestepidemie, die man wohl zum Teil als Strafergericht interpretierte, kam es zu erneuten konfessionellen Konflikten in Paderborn, in deren Folge zwar ein Großteil der Paderborner Einwohnerschaft zum Protestantismus übertreten zu sein schien. Deren beliebter Prediger Martin Hoitbandt¹¹ wurde hingegen schnell zuerst der Stadt, später auch des Landes verwiesen.¹² So fehlte den Evangelischen zu dieser Zeit immer noch eine festere Verfassung und Kirchlichkeit. Eine vom Bischof Anfang 1570 verfügte strenge Visitation der Diözese verdeutlichte, dass in der Stadt Paderborn zwar nicht mehr als zehn bis zwölf Bürger „rechtgläubig“, also katholisch geblieben waren, wohl aber sämtliche Pfarrer. Die evangelischen Bürger hielten sich daher, insbesondere zum Empfang der Sakramente, entweder zum protestantischen Prediger nach Wewelsburg oder zum benachbarten lippischen Dorf Otschlangen.¹³ Erst im letzten Fünftel des Jahrhunderts konnte sich auch in Paderborn das evangelische Leben konsolidieren, nachdem den katholischen Pfarren die Gläubigen ausgegangen und die Marktkirche, wo nun der lutherische Pfarrer Hermann Tünneken¹⁴ predigte, von den Protestanten faktisch

⁹ So auch Hans-Gerhart Niemeier: Das rechtliche Verhältnis von Gemeinde und Kirche, Bleicherode 1935, 10 f.

¹⁰ Vgl. zum biblischen Ursprung des Gemeinderechts den entsprechenden Abschnitt im Artikel „Gemeinde“, in: RGG³, 1331.

¹¹ Martinus Hoitbandt lebte von ca. 1527 bis 1597; 1566 war er Pfarrer an der Paderborner Marktkirche geworden und war seit diesem Jahr dort reformatorisch tätig. Deshalb wurde er 1567 amtsentsetzt; vgl. Friedrich Wilhelm Bauks: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (BWKG, 4), Bielefeld 1980, Nr. 2756 (im Folgenden zitiert als „Pfarrerbuch“).

¹² Göttmann: Paderborn, a. a. O., Bd. 1, 435.

¹³ Vgl. Heinrich Friedrich Jacobson: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats, mit Urkunden und Regesten, 4. Teil, 3. Bd., Königsberg 1844, 517 f.

¹⁴ Seit 1580 war Tünneken reformatorisch tätig. 1599 wurde er als Pfarrer an der Paderborner Marktkirche vorübergehend abgesetzt. Seit 1604 war er dann nach seiner

übernommen worden war.¹⁵ In dieser Konstellation kam dem Pfarrer als Seelsorger und als Persönlichkeit für den inneren Zusammenhalt der Evangelischen, gleichsam für die innere Gemeindegründung, eine besondere Bedeutung zu.¹⁶

Gerade der Beginn der reformatorischen Bewegung hing an den einzelnen Predigtorten nicht zuletzt von den dort wirkenden Geistlichen ab. Ihrer Hinwendung zum reformatorischen Glauben gingen theologische Erkenntnisse voraus, die dann durch bestimmte religiöse Praktiken, zum Beispiel dem Singen deutscher Lieder oder dem Austeilen des Abendmahls in beiderlei Gestalt, Einzug in die Gemeinde hielten. Offenkundig wurde die herausgehobene Stellung der Geistlichen beispielsweise 1532 im Gerichtsverfahren gegen die reformatorisch inspirierten Aufständischen von Paderborn: Nachdem sie, die nicht nur als Aufrührer und Verräter, sondern auch als Ketzer verurteilt wurden, ihr Todesurteil vernommen hatten, flehten sie um Gnade, versprachen, nie wieder rückfällig zu werden und verwiesen darauf, dass sie ohnehin nur irregeleitet und betrogen worden seien durch falsche Prediger. Rainer Sommer urteilt: „Die Tatsache, daß die Prädikanten, die versprochen hatten, bis zum Tode unverbrüchlich bei ihrer Gemeinde auszuharren, in der Stunde der Not zu fliehen versucht hatten oder untergetaucht waren, hatte offensichtlich auch die Reste vermeintlicher evangelischer Glaubensüberzeugung in der Stadt in sich zusammenfallen lassen.“¹⁷

Sämtliche Reformatoren hatten zwar eine Abkehr von einer allein priesterlich-kultischen Vermittlung des Heils beabsichtigt. Doch faktisch waren ja die meisten Geistlichen, so wie 1566 Martin Hoitbandt in Paderborn, aus dem römischen Priesteramt zum Protestantismus übergetreten und konnten sich nur schwer oder nur teilweise von der überkommenen Vorstellungswelt lösen.¹⁸ Die Pfarrer und Vikare waren jedenfalls die örtlichen Multiplikatoren einer Reformation, die von Theologen und Räten, Bürgern und weltlichen Fürsten getragen wurde.

So wurden gegen Ende des 16. Jahrhunderts dann nicht nur in den meisten Städten und Landstädten des Bistums Paderborn evangelische Gottesdienste gehalten, auch die meisten Adelsfamilien waren evange-

Flucht aus Paderborn Pfarrer in Blomberg/Lippe, später in Lippstadt; vgl. Bauks: Pfarrerbuch, Nr. 6397.

¹⁵ Göttmann: Paderborn, a. a. O., Bd. 1, 449.

¹⁶ Vgl. 1000 Jahre Löhne. Beiträge zur Orts- und Stadtgeschichte, hg. vom Heimatverein Löhne und die Stadt Löhne, Löhne 1993, 330 f.

¹⁷ Sommer: Hermann von Wied, a. a. O., 263.

¹⁸ Vgl. Artikel „Pfarrer, Pfarramt“, in: EKL³, Bd. 3, 1153 f.

lisch geworden.¹⁹ Paderborns Bevölkerung sowie der Rat der Stadt bekannten sich beinahe vollständig zum Protestantismus; die wenigen Katholiken hielten sich nur dank des Domkapitels, des Klosters Abdinghof und einiger Pfarrer. Mit Bischof Dietrich von Fürstenberg änderte sich hingegen dieser Zustand,²⁰ als er um 1604 mit Hilfe der Jesuiten im später so bezeichneten „Kampf um Paderborn“²¹ das Land rekatholisierte. Und da wenige Jahre später in Lippe auch noch der reformierte Glaube den lutherischen ersetzen sollte, war den Paderborner Lutheranern seit 1609 auch diese Ausweichmöglichkeit zum Empfang des Abendmahls genommen. Die Alternative für die verbliebenen Evangelischen lautete letztlich: entweder katholisch werden oder auswandern!²² Dennoch – und trotz mancher Konversionen – war es bis zum Ende der Regierungszeit Dietrichs 1618 nicht gelungen, die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555, demzufolge der Landesherr die Konfession seines Territoriums bestimmen durfte, vollständig durchzusetzen.²³

Wenngleich es in der Region auch weiterhin evangelisches Leben gegeben hat,²⁴ so blieb aufs Ganze gesehen die Reformation in Paderborn eine auf das Ende des 16. Jahrhunderts begrenzte Episode. Formal wurde auch in dieser Zeit keine lutherische Gemeinde begründet, wie überhaupt zu sagen ist, dass die geistlichen Herrschaftsgebiete Westfalens wenig zur Entwicklung eines festen Kirchenwesens und einer Kirchenverfassung beigetragen haben bzw. beitragen konnten.²⁵ Die katholische Obrigkeit, vor Ort repräsentiert durch das Domkapitel, die in den Auseinandersetzungen mit dem Paderborner Rat letztlich obsiegte, hatte in ihren Gebieten ohnehin keine reformatorischen Gemeindegründungen, ja keinen öffentlichen Kultus geduldet. Auch hatte es in Paderborn nie eine vertragliche Abmachung zwischen Rat und

¹⁹ Wilhelm H. Neuser: *Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß* (BWKG, 22), Bielefeld 2002, 133.

²⁰ Vgl. Karl Hengst: *Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585–1618)*, Paderborn 1974.

²¹ Franz von Löher: *Kampf um Paderborn, 1597–1604*, Berlin 1874.

²² Vgl. auch Gemeindebuch 1952 der Kreissynode Paderborn, Essen o. J., 5.

²³ Göttmann: Paderborn, a. a. O., Bd. 2, 175. – Als Fürstbischof und Landesherr war Dietrich seit 1604 ja auch in der Stadt Paderborn die Obrigkeit.

²⁴ Vgl. Christoph Lagemann: *Der Kirchenkreis Paderborn – Seine Entstehung und Entwicklung im 19. Jahrhundert*, in: JBWKG 85/1991, 243 f. – Lagemann verweist für die zeitgenössische Zustandsbeschreibung der preußischen Neuerwerbungen auf einen ausführlichen Visitationsbericht des Sup. Scherr von 1814, der sich im Staatsarchiv Münster: Regierungskommission Paderborn, Nr. 52, befindet.

²⁵ Vgl. Gottlieb Lüttger: *Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen*, Gütersloh 1905, 48 f. Nur im Bistum Minden konnte sich die Reformation dauerhaft durchsetzen.

Domkapitel gegeben, die – vergleichbar dem 1533 geschlossenen Vertrag zwischen Stadt und Stift in Höxter²⁶ – den Evangelischen die Marktkirche zum Verbleib überwiesen hätte, damit die Evangelischen darin das Wort Gottes recht verkündigen und die Sakramente rein verwalten konnten. Die Evangelischen im Paderborn des 16./17. Jahrhunderts waren Gemeinde daher vor allem im Sinne des urchristlichen Strukturmodells, das durch Luthers Feststellung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen²⁷ wieder aufgegriffen wurde. Luther sprach aber nicht nur vom allgemeinen Priestertum, sondern auch vom allgemeinen Bischofstum (WA 6, 408). Jeder evangelische Christ sei Bischof, sei mit seinem personalen Glauben an Christus unmittelbar zu Gott – ohne institutionelle kirchliche Vermittlung. In dieser Perspektive scheint der evangelischen Kirche sogar gewollt ein Ordnungsprinzip zu fehlen, von dem aus es zu einer theologischen Begründung der kirchlichen Organisation kommen könnte. Zwangsläufig mussten die weltlichen Sozialordnungen (Familie, Gemeinde, Stadt, Staat) zu Gehäusen für den evangelischen Glaubenspersonalismus werden.²⁸

Die konfessionelle Praxis in Paderborn sah hingegen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts so aus, dass kein Protestant Bürger der Stadt werden konnte, wenn er nicht „in der Domkirche das öffentliche und eidliche Versprechen abgab, seine Kinder katholisch zu erziehen“.²⁹ Wenngleich es also Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts in der Stadt Paderborn weit mehr Protestanten gegeben hatte als zweihundert Jahre später, konnte eine legitime Gemeindegründung erst unter den vom protestantischen Preußen geschaffenen Bedingungen erfolgen.

²⁶ Vgl. Georg Schumacher: Geschichte der Evangelischen Gemeinde in Höxter von 1533–1933, Höxter 1933, 9.

²⁷ Vgl. Luthers Vorrede zur „Deutschen Messe und ordnung Gottis diensts“ von 1526 (WA 19, 72–113). – Vgl. auch Robert Schulte: Das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das geistliche Leitungsamt in der congregatio sanctorum. Analyse eines problematischen Verhältnisses in praktisch-theologischem Interesse, HU Berlin (Ms.) 1999.

²⁸ Hans-Walter Krumwiede: Die territoriale Bindung der evangelischen Kirche als theologisches Problem, in: Karlheinz Dumrath/Hans-Walter Krumwiede (Hg.): Die territoriale Bindung der evangelischen Kirche in Geschichte und Gegenwart. Ein Beitrag zur Strukturreform der Ev. Kirche in Deutschland, Neustadt a. d. Aisch 1972, 1–26, 14.

²⁹ Landeskirchliches Archiv Bielefeld (LkA EKvW) 2 alt, Nr. 4617: Denkschrift des Paderborner Presbyteriums von 1853.

2. Land- und kirchenrechtliche Grundlagen für eine Gemeindegründung

Unterdessen bewirkte der Territorialismus seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert, dass die Gemeinden³⁰ zum Strukturprinzip der Landes- und Provinzialkirchen wurden, mithin Kirche konstituierten – so, wie es später durch die Kirchenordnungen des 19. Jahrhunderts endgültig festgeschrieben werden sollte. Durch die immer stärkere Anlehnung an altprotestantische Vorstellungen sind dann in gewisser Weise auch die Traditionen spontaner Gemeindegründungen vernachlässigt worden. Für Gemeinden, wie Paderborn, die im Zuge der Säkularisation entstehen sollten, waren es ohnehin eher äußere Gegebenheiten, die eine Gemeindegründung notwendig erscheinen ließen: Die preußische Verwaltung ermöglichte die Niederlassung Evangelischer, die als Beamte und Soldaten in rein katholische Gebiete kamen und der seelsorgerlichen Versorgung bedurften.

Nachdem das Fürstbistum Paderborn Anfang Juni und die Stadt Anfang August 1802 von Preußen durch General Anton Wilhelm von L'Estocq und 1.500 Soldaten in Besitz genommen worden war,³¹ wurde dieser alsbald aufgefordert, für einen protestantischen Gottesdienst zu sorgen. Dessen Vorschläge wurden jedoch abgelehnt, „weil einmal keine Kirche zum protestantischen Gottesdienst und dann auch kein Fonds da wäre, den Prediger zu besolden“.³² So dauerte es, nachdem im März 1803 das Preußische Infanterie-Regiment Nr. 48 „Kurfürst von Hessen“ mit zehn Kompanien unter Oberst von Hagken und dessen Nachfolger Georg Dietrich von Sobbe in Paderborn eingerückt war,³³ noch fast drei ganze Jahre, bevor im Februar 1806 Konsistorialassessor Friedrich Wilhelm Offelsmeyer,³⁴ der bereits in Münster lutherischer Pfarrer war, von der Kriegs- und Domänenkammer in Münster³⁵ beauf-

³⁰ Vgl. als Einstieg in die Problematik des Gemeindebegriffs den Artikel „Gemeinde“, in: RGG⁴, 610-618.

³¹ Vgl. Alfred Heggen: Paderborn unter preußischer Herrschaft 1802–1806. Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation, Paderborn 1988, 13.

³² So der abschlägige Bescheid, den v. L'Estocq auf seinen vorausgehenden Antrag beim Grafen v. Schulenburg, dem Chef der Hauptorganisationskommission, erhalten hat; vgl. Richter: Übergang des Hochstifts Paderborn, a. a. O., Bd. 64 II, 46.

³³ Freundlicher Hinweis von Markus Moors (Kreisarchiv Paderborn).

³⁴ Bauks: Pfarrerbuch, Nr. 4589.

³⁵ Nach der Auflösung der Organisationskommission am 1.12.1803 bildete die Kriegs- und Domänenkammer Münster die oberste Verwaltungsbehörde. Diesen Kammern waren in Preußen zwischen 1797 und 1810 die Kompetenzen der Konsistorien übertragen worden. Jede Provinz hatte ein Konsistorium als *staatliche* Behörde erhalten, mit einem Oberpräsidenten als Vorsitzendem. Derartige Konsistorien führten die staatliche Aufsicht über alle Kirchen in Bezug auf die *iura circa sac-*

tragt wurde, die evangelische Zivilgemeinde als solche förmlich zu organisieren und zu konstituieren.³⁶

Allgemeine Grundlage auch des preußischen Kirchenrechts stellte in dieser Zeit das seit 1784 diskutierte und 1794 in Kraft getretene Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) dar. Das ALR kann für die Phase zwischen 1794 und 1850, in die auch die Gemeindegründung in Paderborn fällt, noch als umfassend geltend angesehen werden.³⁷ Zugleich stellte es offenbar für den Bereich des Kirchenrechts eine Kodifikation kirchenrechtlicher Grundsätze bis zum Zeitpunkt seines Erscheinens dar.³⁸ Für die engere kirchenrechtliche Annäherung an die Problematik der Errichtung und Veränderung von Kirchengemeinden galt hingegen das 1716 erschienene Werk „Ius parochiale“ von Justus Henning Böhm als einschlägig. Es wurde daher auch von den Bearbeitern des Allgemeinen Landrechts mit ihren eigenen Vorstellungen über Kirchengesellschaften sowie mit den vorhandenen Spezialgesetzen zu verbinden gesucht. In seinem Entwurf für die Parochialregelung des ALR war der Berliner Oberamtsregierungsrat Carl Gottlieb Suarez als einer seiner Redakteure davon ausgegangen, dass die Kirchen im Staate aus Praktikabilitätsgründen, gleichsam aus Gründen der Subsidiarität „in mehrere einzelne Gemeinden vertheilt werden müßten“.³⁹ Den Gemeinden oblag dabei die Pflicht, für die Unterhaltung des Gottesdienstes zu sorgen. Sofern die Gemeinde Parochialgemeinde sei, sei sie hierzu gar gezwungen. Als Bedingungen einer Parochialgemeinde bezeichnete Suarez eine Kirche, einen Pfarrer und ein Kirchspiel, innerhalb dessen Pfarrzwang stattfinde.⁴⁰ In das Allgemeine Landrecht, das den Begriff „Kirchengemeinde“ im engeren Sinne noch gar nicht verwendete, fand letztlich eine weniger differenzierte Definition von Parochie Eingang (§ 237 II 11): „Derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen

ra und traten außerdem für die Evangelischen an die Stelle der bisherigen lutherischen und reformierten Konsistorien. Vgl. Landau: Kirchenrecht, a. a. O., 154.

³⁶ LkA EKvW 4,6-19,3: laut Schreiben des Paderborner Presbyteriums an den König vom 20.10.1865.

³⁷ Vgl. Peter Landau: Das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten im 19. Jahrhundert, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hg.): 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext, Frankfurt/M. 1995, 145-185, 150.

³⁸ Gustav Alexander Bielitz: Handbuch des preußischen Kirchenrechts, Leipzig 1818, greift beispielsweise an keiner Stelle auf ältere Normen von vor 1794 zurück, wie Landau: Kirchenrecht, a. a. O., 152, betont.

³⁹ Zitiert nach Jacobson: Kirchenrecht, a. a. O., 229.

⁴⁰ Das Vorherige nach ebd. Vgl. Wilhelm Bornemann: Systematische Darstellung des Preussischen Civilrechts mit Benutzung der Materialien des allgemeinen Landrechts, 2. verm. und verb. Ausg., Berlin 1842-1845.

Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt“.⁴¹

Aus der Regelung zu Parochialgemeinde, Kirchspiel (als derjenige Bezirk, in dem Sprache, Rede und Autorität der Kirche vernommen wird⁴²) sowie Ortsgemeinde ergibt sich, dass allein die Parochialgemeinde, nicht aber die Ortsgemeinde für sich eine Kirchengesellschaft mit Korporationsrechten bildete.⁴³ Das Allgemeine Landrecht hat die Kirchengemeinde als „rechts- und erwerbsfähig anerkannt, zur Vermögensverwaltung berufen und ihr das Besteuerungsrecht verliehen“.⁴⁴ Die Errichtung von Parochien sei aber eine „gemischte Angelegenheit“ und geschehe, wie der Kirchenrechtler Jacobson ausführte, durch die zuständigen Staatsbehörden unter Hinzuziehung der geistlichen Leitung (der sog. „geistlichen Obern“). Notwendig werden konnte die Errichtung einer Parochie beispielsweise, wenn in der Diaspora lebende Evangelische zu einer Kirchengemeinde miteinander verbunden wurden. „Durch ein besonderes Einpfarrungsdecret wird die künftige Matrikel oder das neue Statut festgestellt, welches die Grenzen des Districts, das Patronatverhältniß, die Abgabenverhältnisse u. a. m., so wie den Hinweis auf die resp. Gemeinde-, Kirchen- und Verwaltungsordnung zu enthalten pflegt. Die Bekanntmachung erfolgt von Seiten der Regierung und des Consistoriums durch das Amtsblatt.“⁴⁵ Ausgehend von der Maßgabe, dass jeder Protestant einem bestimmten Kirchspiel angehöre, schrieb das ALR fest, dass vagierende, also vereinzelte Einwohner sich eine Kirche ihrer Konfession suchen mussten, zu der sie sich halten wollten.⁴⁶ Dasselbe galt für ganze Gemeinden, die noch keinem Kirchspiel zugewiesen waren; auch sie mussten sich unter Genehmigung der geistlichen Obern zu einer benachbarten Kirche schlagen („Gastge-

⁴¹ Im Elften Titel von Teil II des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR) wird in den §§237-617 das Recht der Parochien dargelegt. Der hier angeführte Eingangsparagraph 237 II 11 wurde zitiert nach der mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert versehenen Textausgabe „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794“, Frankfurt/M.-Berlin 1970, 550; vgl. aber auch: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Neue Ausgabe, Zweiter Teil, zweiter Band, Berlin 1817.

⁴² Jacobson: Kirchenrecht, a. a. O., nach Eberhard Gottlieb Graff: Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache, Bd. 6, Berlin 1842, 333.

⁴³ Jacobson: Kirchenrecht, a. a. O., nach Polycarp Joseph Vogt: Kirchen- und Ehe-recht der Katholiken und Evangelischen in den Königlich Preußischen Staaten, Bd. 1, Breslau 1856, 56 f., und Albrecht Altmann (Hg.): Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipzig, 1861, 217 f.

⁴⁴ Artikel „Kirchengemeinde“, in: LThK², Bd. 5, 998.

⁴⁵ Jacobson: Kirchenrecht, a. a. O., 230.

⁴⁶ Ebd., 232.

meinde“). Andererseits galt selbst eine „abgesonderte Gemeinde (etwa in der Diaspora) mit geordneter Verwaltung von Wort und Sakrament“ als Kirche im evangelischen Sinne.⁴⁷ Und in Bezug auf die Eingepfarrten und die Personalgemeinden (zu denen u. a. auch die Militärgemeinden zählen) galten allgemein die innerhalb eines Kirchspiels einem Pfarrer verbundenen Christen als die „Gemeinde“, waren sie die „Eingepfarrten (Parochiani), Pfarrgenossen, Pfarrkinder“.⁴⁸

Trotz umfangreicher rechtlicher Anweisungen und Regelungen gestaltete sich die evangelische Gemeindegründung in Paderborn als ein langwieriger Akt: Die unterschiedlichen Anknüpfungs-, aber auch Darstellungsmöglichkeiten einer Entstehungsgeschichte ergeben sich bereits aus der Unterscheidung von Militär- und Zivilgemeinde, aber auch aus den unterschiedlichen Zeitpunkten des ersten evangelischen Gottesdienstes, den der Feldprediger Georg Hanff⁴⁹ vom Mindener Regiment Nr. 41 von Schladen (denn L'Estocq hatte keinen eigenen Feldprediger⁵⁰) am 30. Oktober 1802 für die mit den preußischen Truppen nach Paderborn gekommenen Protestanten hielt,⁵¹ und der Übergabe der Basilika des aufgehobenen Benediktiner-Klosters zur Nutzung als Garnisonkirche, in der dann der Feldprediger Karl Helm seit April 1803 seine Gottesdiensttätigkeit ausübte. Zugleich veränderten sich im Paderborner Raum die Herrschaftsverhältnisse in diesen Jahren bis zur sog. Restauration ja mehrfach.

3. Die Militärgemeinde in Paderborn

Die Paderborner Gemeinde war nach der Übergabe des Fürstbistums an Preußen zunächst Militärgemeinde. Die Zivilisten schlossen sich dem Gottesdienst dieser Militärgemeinde an. Nach dem Allgemeinen Landrecht stellte eine Militärgemeinde eine eigene Parochie des Re-

⁴⁷ Arthur von Kirchenheim: Kirchenrecht für deutsche Theologen und Juristen, Bonn 1900, 212.

⁴⁸ Jacobson: Kirchenrecht, a. a. O., 233.

⁴⁹ Bauks: Pfarrerbuch, Nr. 2287.

⁵⁰ Denkschrift (1853), Bl. 1, in: LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617.

⁵¹ LkA EKvW 6-33,3: Militärkirchenbuch des Infanterie-Regiments v. Schladen (Standort Minden): Hier notiert der Feldprediger Hanff in der Rubrik „Getaufte“, dass er am 30.10.1802 Hans Wilhelm Otto Anton, den am 13.10. in Paderborn geborenen Sohn des Königlichen Sec. Lieut. im Husaren-Regiment von Goeckingh, Hans Carl Leopold Ludwig von Wahlen-Jürgast und seiner Ehefrau Christiane Magdalene, getauft habe, „als ich zum 1ten mal protestantischen Gottesdienst dasselbst hielt“ (von L'Estocq war übrigens einer der Paten).

gimentes oder der Garnison dar.⁵² Daher konnten Militärangehörige nicht als Glieder einer „ordentlichen“, also einer Zivilkirchengemeinde gelten. Dies galt auch für die zivilen Beamten und Angestellten des Militärs. Sie waren Mitglieder der Militärgemeinde, nicht aber der Zivilgemeinde.⁵³ Für andere Zivilisten, man denke beispielsweise an sich in einer Garnisonstadt ansiedelnde Geschäftsleute, galt das jedoch nicht, da Zivilisten nicht per se Angehörige der Militärgemeinde sein konnten. Unter Berufung auf das Allgemeine Landrecht differenzierte man hier genauer,⁵⁴ indem man feststellte, dass die Militär- und Zivilbeamten der Militärverwaltung dann zur Militärgemeinde gehörten, wenn sie ihren tatsächlichen (nicht den dienstlichen) Wohnsitz in dem Standort hatten.⁵⁵

Die Richtlinien für die Ausübung der Amtsgeschäfte von Militärgeistlichen waren in Preußen durch das 1711 erlassene und 1750 dann erneuerte „Militair-Consistorial-Reglement“ umrissen gewesen. Im März 1811 wurde ein neues, die zurückliegenden Reformen der kirchlichen Militärgemeindeverfassung berücksichtigendes „Königlich-Preussisches Militair-Kirchen-Reglement“ erlassen.⁵⁶ Dieses kodifizierte die herrschende preußische Rechtsauffassung im Zeitalter der Reformen und hob die strikte Trennung von Militär- und Zivilkirche auf.⁵⁷ Und wenngleich es zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung noch nicht im napoleonisch regierten Westphalen Gültigkeit beanspruchen konnte, so galt es alsbald auch hier. Geregelt wurde beispielsweise auch das Verfahren beim Auszug einer Garnison in den Krieg, wie es in Paderborn 1806 geschah. Der Feldprediger hatte seine Gemeinde „überall im Felde zu begleiten“. Vor seinem Ausmarsch musste er aber die Kirchen- und Schulregistratur-Kirchenbücher, heilige Geräte und die Bibliothek dem ersten bzw. ältesten Zivilgeistlichen für den Zeitraum seiner Abwesenheit übergeben, der die Bücher zu führen hatte.⁵⁸ Als Feldprediger Helm im September 1806 mit seinem Regiment nach Fulda

⁵² Vgl. § 278 f. II. 11 ALR. Vgl. Jacobson: Kirchenrecht, a. a. O., 236 f.

⁵³ Vgl. § 283 II 11 ALR.

⁵⁴ Vgl. hierzu die sich auf das ALR berufende Königliche Verfügung vom 19.10.1904, in: Preussische Gesetz-Sammlung, Berlin 1904, 273; Königliches Amtsblatt Koblenz 1905, 1.

⁵⁵ Vgl. Lüttgert: Kirchenrecht, a. a. O., 739.

⁵⁶ Königlich-Preussisches Militair-Kirchen-Reglement, vom 28.3.1811, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten No. 14, 170-192.

⁵⁷ Vgl. Erich Engelke: „Mit Gott für König und Vaterland“. Die preussische Militärgemeinde in Koblenz, in: Markus Dröge e. a. (Hg.): Pragmatisch, preussisch, protestantisch ... Die Evangelische Gemeinde Koblenz im Spannungsfeld von rheinischem Katholizismus und preussischer Kirchenpolitik, Bonn 2003, 243-266, 245.

⁵⁸ Königlich-Preussisches Militair-Kirchen-Reglement, vom 28.3.1811, 178 (Abschnitt IV, 7 f.).

zog, hatte er seinem Stellvertreter Carl Günther⁵⁹ einen Kasten zur Aufbewahrung übergeben, der unter anderem einen vergoldeten Abendmahlskelch mit dem Kurfürstlichen Wappen sowie die Militärkirchenbücher des Regiments enthielt.⁶⁰ Die Militärkirchenbücher wurden später an den Bürgermeister Adolphi in Wesel gesandt. Das Kirchenbuch für die Zivilgemeinde hingegen wurde vom Prediger Günther fortgeführt. Auch die Abendmahlsgeräte verblieben dauerhaft bei der Paderborner Gemeinde, wenngleich Feldprediger Helm sie nach dem Kriege zunächst zurückgefordert hatte. Ein Erlass der Königlichen Kommission zu Paderborn vom 29. August 1807 hatte jedoch ausdrücklich bestimmt, dass trotz der Aufhebung des Regiments⁶¹ die Kirchengeräte und insbesondere der Abendmahlskelch nicht an die Militärbehörde zurückgegeben werden dürften, da „dieselben der Kirche und der wirklich noch bestehenden Gemeinde verbleiben müßten“.⁶² – Hier wird also auf die Zivilgemeinde in Paderborn verwiesen, die zu diesem Zeitpunkt wohl *de facto*, nicht aber schon *de iure* existierte.

4. Der Gründungsprozess einer Zivilgemeinde

In einer mit einigen Jahren Abstand angefertigten Denkschrift⁶³ hob die Paderborner Kirchengemeinde selbst folgende Stationen ihrer eigenen Geschichte hervor: Nach den ersten Evangelischen, die 1802 eintrafen und die Abdinghofkirche überwiesen bekamen, sorgte die dreijährige Amtstätigkeit des Feldpredigers Helm von 1803 bis 1806 für eine Konsolidierung evangelischen Gottesdienstlebens. Helm war als Garnison- und als Stadtprediger angestellt worden, es wurden zwei besondere Kirchenbücher für die Zivil- und Militärgemeinde angelegt und man richtete nicht zuletzt auf öffentliche Kosten einen besonderen evangelischen Schulunterricht ein. Helm sprach selbst bereits von einer „Civilgemeinde“.⁶⁴ Die besonderen Zeitumstände hatten es dem preußischen Staat jedoch nicht möglich erscheinen lassen, bereits einen „besonderen protestantischen Civilprediger“ anzustellen. So stockte man 1805 das Gehalt des rührigen Feldpredigers Helm auf und vertraute darauf, dass er

⁵⁹ Bauks: Pfarrerbuch, Nr. 2178.

⁶⁰ Vgl. auch zum Folgenden: LkA EKvW Lagerbuch Nr. 194, 8-14.

⁶¹ Durch Kapitulation von Erfurt am 16.10. und Hameln am 22.11.1806; vgl. Alexander v. Lyncker: Die Altpreußische Armee 1714–1806 und ihre Militärkirchenbücher, Berlin 1937, 88.

⁶² LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617: Erweiterung der Denkschrift durch das Paderborner Presbyterium, 28.4.1854.

⁶³ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617; siehe auch LkA EKvW Sammlung Bauks (SB) 305.

⁶⁴ Jedenfalls laut Paderborner Lagerbuch: LkA EKvW Lagerbuch Nr. 194, 9.

die anfallenden seelsorgerlichen Bedürfnisse bewältigen konnte. Anfang 1806, am 9. Februar, wurde dann noch ein Vorstand für die Zivilgemeinde gewählt, der durch Offelsmeyer als dem Vertreter des Provinzial-Konsistoriums eingeführt wurde. Der aus dem interessanterweise den Paderborner Karneval liebenden Regierungsrat und Richter Schwarz,⁶⁵ dem ersten preußischen Stadtdirektor Busse, dem Bauinspektor Ganzer und dem Blechschläger Blum bestehende Vorstand erhielt die Weisung, dass sie „mit dem Prediger Helm monatlich, oder wie es vorkommende Veranlassung sonst erfordern möchte, sich versammeln, um das, was zum Besten der Civilgemeinde nöthig und ausführlich befunden wird, zu überlegen und zu betreiben“.⁶⁶ Am Ende eines jeden Jahres hatte dann ein Mitglied des Vorstandes auszutreten und durch ein neu gewähltes Mitglied ersetzt zu werden, wobei darauf geachtet werden sollte, „daß jederzeit Mitglieder von beiden protestantischen Confessionen im Vorstande sich befänden.“⁶⁷ Im Paderborner Lagerbuch, das bereits vor hundert Jahren Pfarrer Karl Klingender als Königsquelle seiner Darstellung der Gemeindegeschichte diente und das aufgrund seiner zahlreichen Belegstellennachweise zeitgenössischer Quellen insgesamt in seinem Herangehen durchaus als objektiv erachtet werden kann, wird die evangelische Gemeinde Paderborns nach 1806 als vollendet konstituiert beschrieben: „Mehr konnten sich die Evangelischen vom Civilstande nicht wünschen. Sie waren zu einer selbständigen Gemeinde constituiert mit einem Vorstande nach eigener Wahl, hatten Kirche und Schule, der Feldprediger Helm war ihr Pfarrer, und der Feldküster Herfurth ihr Lehrer.“⁶⁸ Gerade hierbei aber handelt es sich um eine Wertung des nachgeborenen Verfassers der Lagerbuchniederschrift,⁶⁹ die er *ohne* einen Quellenbeleg formuliert hat. Unter Heranziehung einer zeitgenössischen Protokollnotiz Offelsmeyers kann man hingegen an derselben Stelle erfahren, dass in Bezug auf die Gemeindefundierung vom Hofe bis dato erst die „vorläufige Versicherung“ erteilt worden sei, dass man zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der hiesigen Zivilgemeinde „einen besonderen angemessenen

⁶⁵ Göttmann: Paderborn, a. a. O., Bd. 3, 72.

⁶⁶ Lagerbuch der Kirchengemeinde Paderborn: LkA EKvW, Lagerbuch Nr. 194.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ LkA EKvW Lagerbuch Nr. 194. – Ende August 1803 war der aus Berlin berufene Schullehrer und Küster Herfurth mit seiner Frau in Paderborn eingetroffen. Garnisonschule und Wohnung der Lehrerfamilie wurden in der Kaserne, dem früheren Klostergebäude, eingerichtet; vgl. Richter: Übergang des Hochstifts Paderborn, a. a. O., Bd. 64 II, 47.

⁶⁹ Verfasser des Paderborner Lagerbuches war möglicherweise der Inhaber der zweiten, später dann der ersten Paderborner Pfarrstelle, Carl Böttner (1825–1890); vgl. Bauks: Pfarrerbuch, Nr. 625.

Beitrag aus der Kriegs- und Domainenkasse höhern Orts“ beantragen werde.⁷⁰ Die sich 1806 also wohl doch noch *in statu nascendi* befindliche Zivilgemeinde umfasste im Jahr zuvor angeblich 227 Seelen; 1808 ging man dann von 500 Gemeindegliedern in und um Paderborn aus.

Bereits im Herbst 1806, nach der Besetzung Paderborns durch polnische und holländische Truppen der französischen Nordarmee und dem Ende der kurzzeitigen preußischen Herrschaft nach den Niederlagen bei Jena und Auerstädt, schien zunächst auch die evangelische Gemeinde „rettungslos verloren“ zu sein.⁷¹ So wurde sie wieder aus der ihr zugewiesenen Abdinghofkirche vertrieben, die dann dem Militär als Schober für Heu und Stroh diente. Immerhin aber konnte die geschrumpfte und nunmehr allein zivile Gemeinde 1808, wohl auf Intervention der evangelischen Prinzessin bzw. Königin des neuen Königreichs Westphalen, die der Abdinghofkirche gegenüberliegende Alexis-Kapelle, die man bereits im Oktober und November 1802 für die ersten protestantischen, durch Feldprediger Hanff abgehaltenen Gottesdienste vom Generalvikariat angeboten bekommen hatte,⁷² als Gottesdienstraum zugewiesen erhalten. Dem Präfekten des u. a. für den Distrikt Paderborn zuständigen Fuldadepartements, der die Bereitstellung der Kapelle behördlich verfügte, hat diese Aktion nach eigenen Angaben „zum wahren Vergnügen gereicht“, weil er somit „etwas zum Wunsch der dortigen protestantischen Gemeinde beigetragen“ hatte.⁷³ Ganz allgemein ist zu sagen, dass die Franzosenzeit für die Paderborner Protestanten keine Unterdrückung ihrer konfessionellen Praxis bedeutete, so wie es sich die ortsansässigen Katholiken in ihrer ersten Freude über die Exemption von den Preußen erhofft haben mochten. „Außer der Beraubung ihrer Kirche hat die Gemeinde eine weitere Gewalttat nicht erfahren, aber sich viel Spott und Hohn gefallen lassen müssen.“⁷⁴ Im Übrigen konnten sich die Evangelischen wohl wider Erwarten „öffentlichen Schutzes“ erfreuen, wofür allein schon die evangelischen Beamten in Paderborn gesorgt hatten, die entsprechend der französischen Politik in ihren Funktionen in Verwaltung und Justiz verblieben wa-

⁷⁰ LkA EKvW Lagerbuch Nr. 194. Als Quelle wird angegeben: Vol. 50 A fol. 61 und 62.

⁷¹ Ebd.

⁷² Vgl. Richter: Übergang des Hochstifts Paderborn, a. a. O., Bd. 64 II, 46.

⁷³ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617: Abschrift eines Antwortschreibens des Präfekten des Fulda-Departements (Abteilung des Innern), in Kassel, an den Herrn von Haxthausen zu Dedinghausen, weltlicher Grundherr in Paderborn, vom 16.12.1808, betr. Einrichtung der protestantischen Kirche zu Paderborn.

⁷⁴ LkA EKvW Lagerbuch Nr. 194.

ren.⁷⁵ Die Belastung durch die französische Verwaltung und die für sie zu erbringenden Kriegskontributionen, Naturalrequisitionen und Einquartierungen erwies sich für alle Bevölkerungsteile als gleichermaßen schwierig, da auch die Säkularisationsgebiete, wie Paderborn, wie militärisch besetztes Feindesland behandelt wurden.⁷⁶ Die Kirchenpolitik beruhte hingegen auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Konfessionen, wenngleich deren Kirchen keine sozial-karitativen, sondern nur noch reine Kulturaufgaben verblieben.⁷⁷

Der Paderborner evangelische Gemeindevorstand scheint sich dennoch nach und nach aufgelöst zu haben, nicht zuletzt, weil die meisten seiner Mitglieder die Stadt verließen. Allein der „Tribunalrichter“ Meyer verblieb nach 1806 bzw. nach dem Juli 1807, als mit dem Frieden von Tilsit das Fürstentum Paderborn dem neu errichteten Königreich Westphalen zugeschlagen wurde, und übernahm dann die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens.⁷⁸ Da der Feldprediger Helm beim Ausbruch des Krieges Paderborn ebenfalls hatte verlassen müssen, beauftragte die Kriegs- und Domänenkammer in Münster vorsorglich den ehemaligen Konrektor des Klevischen Gymnasiums, Carl Wilhelm Günther, von Januar 1807 an während der Abwesenheit Helms diesen zu vertreten, „wofür ihm dem nächst eine billige nach Maaßgabe der Disponibilität der Fonds und seiner Verdienstlichkeit zu bestimmende Remuneration, desgleichen an jetzt, und in Voraus noch nicht bestimmt werden kann, höheren Orts in Vorschlag gebracht werden soll.“⁷⁹ Helm kehrte nicht wieder zurück, so dass sich Günther der verlassenen Gemeinde annahm, und dies tatsächlich, ohne dass er ein Gehalt bekam.⁸⁰ Um ein solches bestreiten zu können sowie überhaupt zur Aufstockung

⁷⁵ Namentlich aufgeführt wurden im angegebenen Lagerbuch der Stadtdirektor Busse, der Kriegs- und Domänenrat von Reimann und der Regierungspräsident von Coninx sowie weitere, denen die Gemeinde auch die Einräumung der Gottesdienst-räumlichkeiten in der Kaserne lediglich zu verdanken hatte. Die Herren von Reimann und von Coninx hätten späterhin durch ihren Einfluss als höhere Beamte im Königreich Westphalen der evangelischen Gemeinde große Dienste geleistet.

⁷⁶ Monika Lahrkamp: Die französische Zeit, in: Wilhelm Kohl (Hg.): Westfälische Geschichte, 2. Bd., Düsseldorf 1983, 1-43, 23, 26, 31.

⁷⁷ Ebd., 33.

⁷⁸ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4616: Königl. Preussische Regierungskommission an den Zivilgouverneur von Vincke (Münster), 28.7.1814.

⁷⁹ LkA EKvW Bestand 2 (alt), Nr. 4616: Königliche Kriegs- und Domänenkammer in Münster (Scheffer, Schemdeking, Offelsmeyer) an Konrektor Günther, 17.9.1806.

⁸⁰ Vgl. Klingender: Gemeinde Paderborn, a. a. O., 6. Vgl. auch dazu erneut die Denkschrift von 1853 in LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617. – Günther war am 1.6.1804 als Pensionär nach Paderborn zu einem Freund verzogen (LkA EKvW 2 alt, Nr. 4618: Äußere und innere Verfassung des Kirchspiels Paderborn, von Carl Günther, Juni 1817, hier zu §14, S. 13).

der leeren Kirchenkasse war der Gemeinde gestattet worden, Glocken, Kirchstühle und Bänke ihrer bisherigen Kirche, das heißt der Abdinghofkirche, zu veräußern. Auf diese Art und Weise, die katholischerseits auch später noch heftig kritisiert wurde, weil man die ehrwürdigen Räume geschändet und das „herrlichste Geläut der Stadt“ pfundweise verkauft sah,⁸¹ konnte man immerhin das evangelische Gemeindeleben notgedrungen aufrecht erhalten. 1812 wurde sogar die ehemalige von Elmendorfsche Domkurie der protestantischen Gemeinde als Pfarrwohnung abgetreten.⁸² Dennoch beurteilte der hiesige Unterpräfekt, Domherr und spätere Preußische Landrat Maximilian von Elverfeld die Situation der Protestanten eher so, dass „nur noch eine Hand voll preußischer Bettler die protestantische Gemeinde bildeten“.⁸³

5. Rolle und Selbstverständnis des Paderborner Pfarrers Günther

Nichtsdestotrotz zählt auch dieser Zeitraum, in dem Paderborn in dem kurzlebigen Königreich Westphalen des jüngsten Napoleonbruders Jérôme existierte, durchaus zur engeren Gründungsgeschichte der hiesigen evangelischen Kirchengemeinde. Bevor dieser Aspekt hier aus Sicht der pastoralen Versorgung einer Gemeinde erläutert wird, soll zuvor kurz begründet werden, warum bisher nur wenige Aussagen zu den innerprotestantischen Konfessionsverhältnissen in Paderborn gemacht worden sind. Die Frage eines gesonderten Gottesdienstes, eines eigenen Predigers für die Reformierten wurde hier damals weniger intensiv diskutiert als in Münster. Dort wurde 1805 aufgrund einer königlichen Kabinetts-Order eine „vereinigte protestantische Civilgemeinde“ begründet, und im Jahr darauf konstituierte sich auch ein gemeinsamer Kirchenvorstand. Dass man hingegen zwei Seelsorger anstellte, lag daran, dass Münster als Provinzialverwaltungssitz ja auch etliche reformierte und zudem mehr Einwohner besaß. Die lutherische Predigerstelle erhielt der genannte Prediger Offelsmeyer, der auch an der Paderborner Gemeindegründung mitwirkte. Diese Gründung reklamierte allerdings

⁸¹ Vgl. Johann Bernhard Greve: Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof in Paderborn, hg.v. F. J. Greve, Paderborn 1894, 224 f.

⁸² Denkschrift von 1853 in: LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617. Im Lagerbuch Nr. 194 heißt es unter offensichtlicher Heranziehung zeitgenössischen Aktenmaterials (Vol IX fol 24 u 25. XXX B. Lit. G No. 8. Lit. L No. 12 Lit. B. No. 1. 2. 3. 6. u. 7.), dass Herr von Elmendorf, der die Kurie auf Lebenszeit besaß, diese dem Fiskus zurückgegeben hatte, weil er, in Höxter wohnend, nur 15 Reichstaler Miete davon bezog, diese allerdings bei weitem nicht ausreichte, um die Kosten einer bestehenden Natural-Einquartierung zu decken.

⁸³ Zit. n. der Denkschrift von 1853 in LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617.

voll und ganz Pfarrer Carl Günther für sich, wenngleich ein Kirchenvorstand ja schon vor seiner Zeit eingerichtet worden war. Auch trat Günther zu Beginn seiner Amtstätigkeit, im Zeitraum zwischen Neujahr und Michaeli 1807, also vom 1. Januar bis zum 29. September jenen Jahres, nicht einmal im geistlichen Amtskleide vor die Gemeinde, ja, er hielt nicht einmal förmlichen Gottesdienst ab, sondern „religiös-moralische Vorlesungen“.⁸⁴ Zu dieser Zeit wurde Günther offiziell auch noch als „Interimistischer Prediger“, nicht als Gemeindepfarrer, angesprochen, der die „Prediger Geschäfte bei der hiesigen protestantischen Gemeinde“ eben als Ersatz für den Feldprediger Helm betreute.⁸⁵ Sein Wunsch auf Festeinstellung wurde zwar positiv bedacht, Bedingung war aber die noch ausstehende „Etablierung einer hiesigen protestantischen Pfarrstelle“. Immerhin wurde im Juli 1808 dann ein „anständiges Gehalt“⁸⁶ für Pfarrer Günther und ebenso ein Lehrer- und ein Küstergehalt festgesetzt. Da der Lehrer unmusikalisches war, versah der Pastor den Organistendienst in der Alexius-Kapelle, die man ja unterdessen zum 1. Januar 1809 zugewiesen bekommen hatte, selbst.⁸⁷ Und durch ein weiteres Dekret des Königs von Westphalen schließlich, der 1809 die Verwaltungsgeschäfte des Fürstentums Paderborn von der französischen, von Minden aus ausgeübten Herrschaft übernommen hatte,⁸⁸ wurde der Reformierte Carl Günther am 10. Januar 1809 zum Pfarrer der Gemeinde ernannt. Als Konfessionsstand für die Paderborner Kirchengemeinde bestimmte die Westphälische Regierung „evangelisch-protestantisch“. Es handelte sich damit also um eine Unionsgemeinde, die reformierte wie lutherische Glieder in sich aufnahm. Der Unterschied zu Münster lag darin, dass dort zwei konfessionelle Pfarrstellen

⁸⁴ LkA EKvW Lagerbuch Nr. 194. Der Grund dafür, warum Günther in diesem Zeitraum weder Gottesdienst hielt noch Amtstracht trug, wird im Lagerbuch darin gesehen, dass man sich nicht dem Spott und Hohn der örtlichen Katholiken aussetzen wollte, da die Gemeinde anstelle der schönen Abdinghofkirche nun (bis Ende September 1807) im Schulraum der Kaserne zusammenkommen musste: Nachdem man in der Kaserne einen geräumigeren Saal erhalten hatte, erschien Günther dann auch wieder in seiner Amtstracht.

⁸⁵ LkA EKvW Bestand 2 (alt), Nr. 4617: Abschrift eines Schreibens von v. Coninx, v. Reimann und v. Hartmann an Carl Günther vom 19.9.1807.

⁸⁶ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617: Denkschrift von 1853.

⁸⁷ Vgl. LkA EKvW SB 305 sowie Bestand 2 alt, Nr. 4618.

⁸⁸ Zu Paderborner Aktenbeständen der Behörden jener Übergangszeit von 1802 bis 1816 betreffend siehe die Findbücher B 20 I und II, B 21 und B 24 II sowie den unverzeichneten Bestand der Kriegs- und Domänenkammer Minden (betr. Verwaltung von Paderborn) im Staatsarchiv Münster; vgl. Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster. Kurzübersicht, erw. Neubearbeitung, Münster 1979, passim, sowie die entsprechende Seite der NRW-Archive im Internet (www.archive.nrw.de).

bestanden hatten.⁸⁹ Nachdem die Regierung diese 1810 zusammengelegt hatte, wurden die reformierte und die lutherische Pfarrstelle im Anschluss an die für Preußen siegreichen Freiheitskriege dann wiederhergestellt; seit der Union von 1817 bestand auch in Münster nur noch eine vereinigte Gemeinde mit zwei gemeinschaftlichen Pfarrern. Da es in Paderborn hingegen nur den einen Pfarrer Carl Günther gab und dieser als solcher auch erstmals allein für die Zivilgemeinde zuständig war, ist erklärlich, warum er sich selbst als „Gründer“ der Gemeinde titulierte: „Der erste Pfarrer und Gründer dieser Protestantischen Civil-Gemeinde bin ich Carl Wilhelm Günther ...“.⁹⁰ Obgleich bei Beginn seiner Paderborner Tätigkeit 1806/07 „die Aussicht zu einer Civil-Gemeinde und zu einer Pfarrstelle gar nicht denkbar war“, hielt es Günther nach eigenen Worten für seine „heilige Pflicht“ alles zu tun, was zum Trost und zur eventuellen Gründung „dieser unglücklichen Gemeinde“ möglich war.⁹¹ Damals existierte in Paderborn nach Günthers Meinung – und damit im Gegensatz zu der im Lagerbuch kolportierten Auffassung seines Vorgängers Feldprediger Helm – „nur eine Militair-Gemeinde“, an deren Gottesdienst die Zivilisten teilnahmen.⁹² Auch die „Circumscription“ der Gemeinde, also die genaue Beschreibung ihrer parochialen Grenzen, war noch nicht erfolgt; Kirchenbesucher und Abendmahlsteilnehmer kamen aus der ganzen Provinz, was nicht zuletzt daran lag, dass Paderborn nach 1805 die einzige im gesamten ehemaligen Bistum verbliebene protestantische Gemeinde war.⁹³ Beim Heiligen Abendmahl dokumentierten sich dann auch für Paderborn noch die konfessionellen Unterschiede. Denn zwischen 1808 und 1810 traten zuerst die damals zahlenmäßig stärkeren Lutheraner an den Altar heran. 1810 ließ der reformierte Pfarrer dann die Reformierten zuerst vortreten, woraufhin aber die Lutheraner Beschwerde einlegten. Um der Unruhe zu begegnen, erklärte Pfarrer Günther am 1. Ostertag

⁸⁹ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks: Die Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, in: 700 Jahre Apostelkirche Münster, hg. vom Presbyterium der Apostel-Kirchengemeinde, Münster 1984, 138 f..

⁹⁰ So Günther in §14 seiner im Juni 1817 angefertigten Schrift über die innere und äußere Verfassung des protestantischen Kirchspiels in und um Paderborn, in: LkA EKvW 2 alt, Nr. 4618.

⁹¹ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4618: §1 der o. g. Kirchspielsbeschreibung Günthers von 1817.

⁹² Ebd., §1.

⁹³ Es hatten sich im Zuge der preußischen Verwaltungsübernahme zwar auch in Pekkelsheim, Warburg und Herlinghausen evangelische Gemeinde gegründet, Paderborn war aber nach Auffassung der Kriegs- und Domänenkammer Münster nach 1805 noch allein übrig geblieben, so Herta Köhne: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz (BWKG 1), Bielefeld 1974, 23, nach STA Münster: KDK Münster Fach 5, Nr. 179.

1811, „als die Kirche ganz voll war“, seiner Gemeinde unmissverständlich, dass sie nach der Stiftung des Königs eine evangelisch-protestantische Gemeinde ohne Konfessionstrennung sei.⁹⁴ In Paderborn und in Münster hatte man – den Abendmahlsritus betreffend – von vorneherein festgesetzt, dass den Kommunikanten wahlweise Oblaten oder gebrochenes Brot gereicht wurde. Dieser so genannte „Münstersche Ritus“ sollte später, das heißt im Zuge der Union von 1817, Vorbild für andere Gemeinden werden.⁹⁵

Zurück zu Paderborn und ihrem Geistlichen: Die dortige Gemeinde, die im Jahr 1812 aus 180 Mitgliedern bestand, zu denen sich weitere 300 bis 400 Protestanten (einschließlich Kinder) aus dem Bereich des ehemaligen Fürstentums Paderborn gesellten, war nicht immer einverstanden mit dem Wirken ihres Pfarrers, mit seiner Predigtweise („Irrlehre“) und auch nicht mit seinem Charakter.⁹⁶ Die Regierungskommission, die nach dem Ende des königlich-westphälischen Intermezzos 1814 auch die Lage im Kirchenwesen sondierte, war zudem der Auffassung, dass Pfarrer Günther, der selbsternannte Gemeindegründer, den man später zudem noch zum Retter der Gemeinde stilisierte,⁹⁷ 1809 weder vorschriftsmäßig in sein Pfarramt eingeführt, noch im anhaltinischen Bernburg ordnungsgemäß ordiniert worden war: „Dem Pfarrer Günther ward die Pfarre ohne vorherige Prüfung übertragen, und von einer Ordination und Introduction nichts Näheres bestimmt. Er machte im Jahre 1809 eine Reise in seine Heimath, dem anhaltbernburgischen, um Familien Angelegenheiten zu besorgen, und bei der Gelegenheit erlangte er nach einer von ihm unterm 6ten September 1809 dem damaligen Präfecten des Fulda Departements gemachten Anzeige die Ordination bei dem Consistorio zu Bernburg. Diese wurde nicht für zulänglich gehalten, und daher die Veranstaltung getroffen, daß die Ordination Servatis Servandis in Cassel ertheilt werden solle, welches aber unterblieben ist.“⁹⁸ Pfarrer Günther war aber nicht nur im „Ausland“, d. h. außerhalb der für ihn nunmehr zuständigen westphälischen Kir-

⁹⁴ Diese Ereignisse nach §27 aus Günthers Schrift in: LkA EKvW 2 alt, Nr. 4618. – Den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde“ führen die Paderborner übrigens erst seit 1946; vgl. Beschluss des Presbyteriums vom 14.3.1946; genehmigt vom Ev. Konsistorium am 16.4.1946; siehe Sammlung Jesse: „Paderborn“, auch in: LkA EKvW SB 305.

⁹⁵ Vgl. Jürgen Kampmann: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen (BWKg, 8), Bielefeld 1991, 95, 125.

⁹⁶ LkA EKvW SB 305 nach LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617 (Pfarrstelle Paderborn).

⁹⁷ „Günther hat die Gemeinde gerettet!“ heißt es im Paderborner Lagerbuch (LkA EKvW Lagerbuch Nr. 194).

⁹⁸ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4616: Königl. Preußische Regierungskommission an den Zivilgouverneur von Vincke (Münster), 28.7.1814.

chenorganisation ordiniert worden. Auch die übliche geistliche Aufsicht über den Pfarrer war nicht gegeben gewesen, da die Regierung des Königreichs Westphalens anders als Preußen stark die Befugnisse und die Unabhängigkeit der Konsistorien gegenüber den weltlichen Behörden gefördert hatte. „Sie verfocht stärker, als es in Preußen der Fall war, die Trennung der geistlichen und weltlichen Belange.“⁹⁹ 1814 empfahl die Regierungskommission die Unterstellung des Pfarrers Günther unter die geistliche Aufsicht eines Superintendenten, da es ihr „nothwendig und nützlich“ erschien.¹⁰⁰ – Hier könnte man also formaljuristische Mängel an der Gründungsgeschichte der Paderborner Kirchengemeinde anknüpfen, wenngleich Günther faktisch fast fünfzehn Jahre lang der Geistliche für die Stadt sein sollte. Erst 1820 erfolgte seine Versetzung;¹⁰¹ er wurde 1821 dann Inhaber der Pfarrstelle der kleinen reformierten Gemeinde von Vlotho.

6. Preußens zweiter Anlauf in Paderborn und der Abschluss der Gemeindegründung

Die letzten französischen Soldaten hatten ja bereits Ende Oktober 1813 die Stadt Paderborn verlassen.¹⁰² Mit dem Ende der Franzosenzeit begann in Paderborn eine erneute, diesmal allerdings dauerhaftere Preußenzeit. Mit den einrückenden preußischen Truppen, die nun – anders als noch 1802 – als Befreier angesehen wurden, wuchs die Zahl der Evangelischen in der Stadt wieder merklich an. Das evangelische Kirchenwesen wurde revitalisiert: Im Sommer 1814 stellte Zivilgouverneur Ludwig von Vincke den kirchlichen Verband der evangelischen Gemeinde Paderborn mit den übrigen westfälischen Diözesen bzw. Kirchenkreisen wieder her; im März 1815 erhielt die evangelische Pfarre in der Nähe des Pfarrgebäudes einen $\frac{1}{4}$ Morgen großen Garten zum Geschenk¹⁰³ (Pfarrer waren ja zu einem Teil noch Selbstversorger); als Gebäude für die Schule, die seit 1803 in der Kaserne abgehalten worden war, wurde der evangelischen Gemeinde 1816 die ehemalige Gronveldsche Kurie überlassen. Und da die Alexiuskapelle für die infolge

⁹⁹ Köhne: Entstehung, a. a. O., 31.

¹⁰⁰ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4616: Königl. Preußische Regierungskommission an den Zivilgouverneur von Vincke (Münster), 28.7.1814.

¹⁰¹ Der Gemeinde wurde die Entscheidung am 7.7.1820 durch die Königl. Regierung Minden bekannt gemacht; vgl. LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617.

¹⁰² Göttmann: Paderborn, a. a. O., Bd. 3, 8.

¹⁰³ Vgl. LkA EKvW 2 alt, Nr. 4616: Königl. Preußische Regierungskommission an den Zivilgouverneur von Vincke (Münster), 9.3.1815.

der Verlegung des königlichen Oberlandesgerichts von Minden nach Paderborn wachsende Gemeindegliederzahl zu klein wurde, hielt es die preußische Regierung in Minden für angebracht, von 1817 an in der Busdorfer Kirche, die sich in katholischem Eigentum befand, ein Simultaneum für die katholische und die evangelische Gemeinde einzurichten,¹⁰⁴ „auf so lange und bis zu diesem Behufe eine andere Kirche disponibel wurde“.¹⁰⁵ Der gemeinsame Kirchengebrauch sorgte in den folgenden Jahren und Jahrzehnten für ärgerliche Auseinandersetzungen. Das Simultaneum hatte von vornherein nicht dem Wunsch der Gemeinde entsprochen. Aus Sicht der Protestanten führte es zu ungelegenen Gottesdienstzeiten am Sonntagvormittag, was vor allem die Gewerbetreibenden als Nachteil empfanden. Und für das in Paderborn stationierte Militär stand bei den sonntäglichen Andachten kein anderer Raum als jener hinter der Kanzel zur Verfügung, von dem aus allerdings der Blick auf den Geistlichen auf der Kanzel wie auch auf das liturgische Geschehen am Altar versperrt blieb. Auch kam es zu Störungen durch katholische Kirchendiener, die in der Kirche ihren eigenen Gottesdienst vorbereiteten. Man stieß sich, im übertragenen Sinne, auch an den katholischen Kirchenverzierungen. In den ohnehin revolutionären Jahren 1848 bis 1850 kam es einige Male, insbesondere am Karfreitag 1848, zu tumultartigen Szenen, als man versuchte, die Evangelischen aus der Busdorfkirche hinauszuerwerfen.¹⁰⁶ Trotz bereits frühzeitig parallel geführter Verhandlungen über die Errichtung einer eigenen evangelischen Kirche, konzentrierte sich die Gemeinde seit den 1850er Jahren dann verstärkt auf die Wiederherstellung und Rückgabe der Abdinghofkirche.¹⁰⁷ Man verwies dabei auf die Rechtskontinuität des protestantischen Eigentums an diesem Bau, den die Gemeinde „weder gegen die fremdländische, noch gegen die vaterländische Regierung jemals“ aufgegeben habe.¹⁰⁸

Aus der Ruine der Abdinghofkirche konnte schließlich, nach den Worten des damaligen Superintendenten, ein „herrlicher Bau geschaffen“ werden,¹⁰⁹ dessen feierliche Einweihung nicht nur unter Beteili-

¹⁰⁴ Vgl. weiterhin die Denkschrift von 1853, in: LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617. Das Simultaneum begann am 23.3.1817.

¹⁰⁵ Aus einem Bescheid der Regierung in Minden vom 8.1.1817, zit. n. der Denkschrift von 1853, a. a. O.

¹⁰⁶ Vgl. zum Simultaneum auch LkA EKvW 2 alt, Nr. 4618; vgl. zu den Tumulten auch den Bericht ebd., Nr. 4617: Abschrift eines Vermerkes von Sup. Baumann v. 22.8.1853.

¹⁰⁷ Vgl. LkA EKvW 2 alt, Nr. 4622.

¹⁰⁸ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617: Abschrift eines Schreibens des Paderborner Presbyteriums an die Königliche Regierungsabteilung des Innern in Minden vom 28.4.1854.

¹⁰⁹ Sup. Beckhaus nach: LkA EKvW SB 305.

gung der Gemeinde, sondern auch zahlreicher westfälischer Pfarrer im April 1871 vollzogen werden konnte. Wenngleich der Besitz eines eigenen Gotteshauses zwar ein „naturale“, nicht jedoch ein „essentiale“ für eine Kirchengemeinde ist,¹¹⁰ so manifestiert sich mit einem solchen Bauwerk doch die Präsenz einer lebendigen Gemeinde. „Erst wenn die protestantische Gemeinde ihre eigene Kirche besitzt“, so hatten Zeitgenossen stets gegen das Simultaneum argumentiert, „wird sie an diesem katholischen Orte, und selbst in den Augen der katholischen Mitbürger, als eine feste und dauerhafte Anstalt des Protestantismus, und als eine auch tatsächlich gleich berechnigte und unabhängige Kirche erscheinen“.¹¹¹ Als ein in diesem Sinne äußerlich sichtbares Zeichen hat es in Paderborn demnach fast ein Dreivierteljahrhundert gedauert, bevor die dortige evangelische Kirchengemeinde auch architektonisch als erbaut gelten konnte.

7. Resümee

„Die Präsenz der Kirche entscheidet sich [...] an der Existenz der Gemeinde. Diese Einsicht [...] entspricht ursprünglicher reformatorischer Überzeugung und der langen Erfahrung in den zahlreichen Diasporasituationen in der Ökumene.“¹¹² Dieser Satz vom EKD-Ratsvorsitzenden Manfred Kock dokumentiert eine fast zeitlos gültige Einschätzung, die auch bereits vor 200 Jahren in Paderborn und anderen dann säkularisierten, doch katholisch geprägten Regionen als Motivation für den Gemeindeaufbau gegolten haben mochte.

Das Dargelegte muss in der Summe zu der Überlegung führen, ob die in den verschiedenen Quellen und Darstellungen erwähnten (und oben angesprochenen) Beamten der Militärverwaltung bereits den Kern einer Paderborner Zivilgemeinde begründen konnten. Ich habe eher gegen eine solche Auffassung plädiert, würde aber mangels einer evangelischen Basis – im Sinne einer „inneren“ Gemeindegründung – für das Paderborn der Jahre nach 1802 vielmehr von einer längeren Entstehungsphase in mehreren Etappen bis nach den Befreiungskriegen als von einem genauen Zeitpunkt sprechen. Denn zunächst, wir haben das an den Reformationseignissen in Paderborn gesehen, wird eine aus Gottes Zuspruch lebende und sich seinem Anspruch stellende Ge-

¹¹⁰ Vgl. Paul Schoen: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Erster Band, Berlin 1903, 297.

¹¹¹ LkA EKvW 2 (alt), Nr. 4617: Denkschrift von 1853.

¹¹² Manfred Kock: Gedanken über die Zukunft der Evangelischen Kirche, 30. April 1999, Universität Marburg, www.ekd.de/vortraege/154_kock2.html.

meinde durch Wort und Sakrament konstituiert.¹¹³ Damit geht sie jeder Ordnung, selbst ihrer formalen Gründung voran. Zudem ist abgesehen von der summarischen Benennung verschiedener konstitutiver Elemente eine Antwort auf die Frage nach dem exakten Zeitpunkt der Entstehung der Kirchengemeinde nicht in der gewünschten Genauigkeit zu erhalten, sondern nur aus gleichsam konkludentem Verhalten nachzuvollziehen. Denn als Beleg für einen eindeutigen Gründungszeitpunkt der Paderborner Gemeinde könnte uns im günstigsten Falle zum Beispiel eine königliche Urkunde oder Ähnliches dienen. Dies ist aber nicht gegeben.

So behalf man sich auch in späteren Jahren, als die formale Konstituierung der Gemeinde im Zuge des Kampfes um den Rückerhalt der Abdinghofkirche unerschwerlich immer wieder thematisiert wurde, damit, bestimmte, eine Gründung substituierende Akte zu benennen; so verfuhr beispielsweise Superintendent Baumann in einem ausführlichen Aktenvermerk aus dem Jahr 1853 zur Diözese Paderborn, in welchem er Paderborn nicht nur an der Spitze der bereits konstituierten Kirchengemeinden aufführte, sondern ausdrücklich darauf hinwies, dass sowohl die Pfarr- als auch die beiden Schulstellen „sämmtlich fundiert und mit Dienstwohnungen versehen“ wären!¹¹⁴ Und explizit die bereits mehrfach zitierte Denkschrift von 1853 aufgreifend und weiterführend, legte das Paderborner Presbyterium 1854 dar, wie man sich die Gemeindegründung zugetragen habe: „Es ist nun in der Denkschrift nachgewiesen, daß schon im Jahre 1803 die hiesige Abdinghofer Kirche für den protestantischen Gottesdienst bestimmt und überwiesen worden ist. Zwar mag das Bedürfnis des evangelischen Militärs die erste Veranlassung dazu gegeben haben, diese Kirche gleichsam zu einer evangelischen Garnisonkirche zu widmen. Allein von vorne herein war auch die Gründung und Fortentwicklung der Civilgemeinde bedacht. Darüber kann nach dem ausdrücklichen Inhalte des Erlasses des Westfälischen Departements des General-Direktoriums¹¹⁵ vom 1. Juni 1804 No. 276, welches sich in den Akten der Königlichen Organisations-Commission zu Paderborn von 1802 befindet, die nunmehr an die Königliche Regierung zu Minden abgegeben worden sind, kein Zweifel

¹¹³ Vgl. Jürgen Kampmann: Presbyterial-synodale Ordnung in Westfalen. Grundlagen, Wege und Irrwege ihrer Ausgestaltung, in: JBWKG 96/2001, 203-222, 216.

¹¹⁴ LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617: Promemoria betreffend 1; die Gründung vier neuer geistlicher Stellen in der Diözese Paderborn [...] und 2; die Vereinigung des Pfarr- und Schulamts in der Person des Geistlichen in den meisten Gemeinden der Diözese“, August 1853.

¹¹⁵ Vorgesetzte Behörden der Mindener Mittelinstanzen waren am Ende des Ancien Régime für die Kriegs- und Domänenkammer das Westphälische Departement im Generaldirektorium.

weiter bestehen bleiben. Denn damals wurde der Ausbau der Kirche angeordnet und ausdrücklich bevwortet, daß die dem Infanterie-Regimente Kurfürst von Hessen für jetzt überwiesene Kirche der künft^{ig} noch zu constituierenden protestantischen Gemeinde für das Civil mitbestimmt sein solle. Ebenso wurde schon 1803 der Feldprediger Helm in Paderborn als Garnison- und Stadt-Prediger bei der verbundenen Garnison- und Civil-Gemeinde angestellt. Ebenmäßig nahm die Königliche Domainen-Kammer zu Münster schon 1805 die evangelische Civilgemeinde Paderborns als rechtlich constituiert an und beauftragte in ihrem Berichte vom 14 August für den P[rediger] Helm wegen seiner bei der Civilgemeinde vermehrten Amtsgeschäfte eine Gehalts-Zulage, indem sonst die Anstellung eines besonderen protestantischen Civilgeistlichen in sehr kurzer Zeit nothwendig sein würde. Wenn auch das General-Direktorium nach seinem Erlasse vom 28 November 1805 diese Geldzulage nicht bewilligen konnte, so wurde doch auch hier für die Verwaltung der sacra bei der protestantischen Civilgemeinde Sorge getragen.“¹¹⁶

Die Einzelgemeinde stellt in der evangelischen Kirche den „Kern des Lebens“ dar. Die Durchsetzung des reformatorischen Gemeindeprinzips, das die bisherige Unterteilung von Klerus und Laien aufgehoben hatte, ermöglichte eine gewisse Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der einzelnen Kirchengemeinde. Bereits das Allgemeine Landrecht bestimmte die Gesamtheit der zu einer Parochie Eingepfarrten als eine privilegierte Korporation, stattete sie allerdings nur mit unzulänglicher Vertretung und ungenügenden Aufgaben aus.¹¹⁷ Insofern lässt sich auch nicht sofort dann, wenn sich an einem Ort Evangelische versammeln, von einer Gemeindegründung sprechen. Der evangelische Glaubenspersonalismus ist an Predigt und Sakrament gebunden, und der Christ ist nicht für sich allein Christ, sondern in der durch Wort und Sakrament konstituierten Gemeinde.¹¹⁸ Dabei wäre es, so Mitte des 19. Jahrhunderts der Kirchenrechtler Otto Mejer, ganz gleich, ob der Mittelpunkt einer derart versammelten Gemeinde ein einzelner Amtsträger oder das fundierte Kircheninstitut einer Pfarrkirche und deren Geistlichkeit ist.¹¹⁹ Die eigene Kirche und das selbständige ordentliche Pfarramt galten als Kennzeichen für die Existenz einer Mutterkirche (als der

¹¹⁶ In: LkA EKvW 2 alt, Nr. 4617. Text des Presbyteriums vom 28.4.1854.

¹¹⁷ Vgl. Goßner: Preußisches evangelisches Kirchenrecht. Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen insbesondere für Geistliche und Selbstverwaltungs-Organe, Verwaltungsbeamte und Juristen, Berlin 1898, 59.

¹¹⁸ Vgl. Krumwiede: Die territoriale Bindung der evangelischen Kirche, a. a. O., 15.

¹¹⁹ Otto Mejer: Institutionen des Kirchenrechtes, Göttingen 1856, 310.

ausgereiftesten Art einer Kirchengemeinde).¹²⁰ Und wenngleich auch die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten weitgehend selbst regelte, verblieb sie stets in einem „Abhängigkeitsverhältniss von der Gesamtkirche“.¹²¹

Wenn wir uns also, wie vor hundert Jahren, allein auf das Märzdatum 1803 festlegten, so griffen wir damit nur ein einziges aus einer ganzen Reihe die Gemeinde konstituierender Ereignisse heraus. Dieses ist aufgrund des Säkularisationsgeschehens und der Diasporasituation, in der erst nach 200 Jahren wieder evangelischer Gottesdienst stattfinden konnte, sicherlich in symbolischer Hinsicht nicht zu unterschätzen. Ihm sollte jedoch meines Erachtens auch nicht zu viel Bedeutung beigemessen werden, da die Erinnerungskultur fortschreitenden Aktualisierungen unterworfen ist und wir uns davor hüten sollten, einzelne Elemente herauszugreifen, um Traditionen erfinden und diese „tageskirchenpolitisch“ instrumentalisieren zu können.

¹²⁰ Vgl. von Kirchenheim, a. a. O., 215.

¹²¹ Ebd., 216; vgl. G. M. Kletke (Hg.): Das Evangelische Kirchenrecht des Preussischen Staates, Berlin 1868, 107; vgl. auch Minist.-Blatt d. Inn. 1852, 2.